

TV 1913 Büren e.V.

**Überblick der geplanten Satzungsänderungen in der Versammlung
vom 20.11.2024**

Die geänderten Textstellen haben wir jeweils schwarz markiert:

§ 4 Nummer 3. Und 4. Und 5. Werden geändert

§ 5 wurde komplett geändert (der Wortlaut des bisherigen § 5 wurde bereits in § 3 letzter Absatz wiedergegeben und konnte daher gestrichen werden). Dafür wurden hier Formulierungen zur Vereinsjugend und zum Jugendschutzkonzept aufgenommen.

§ 17 Absatz 1 wurde ergänzt

Beigefügt sind nun die bisherigen Formulierungen und die neuen Formulierungen der oben genannten Änderungen.

§ 4 Nr. 3 - 5 bisher

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Nr. 3 - 5 neu

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. **Zudem ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung Verträge mit Vorstandsmitgliedern abzuschließen, wenn deren Tätigkeit die eines Ehrenamts übersteigen.** Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende, **bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verträgen mit dem 1. Vorsitzenden hat der geschäftsführende Vorstand das Direktionsrecht.**
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen; **hier insbesondere die Übungsleiterpauschale sowie die Ehrenamtspauschale.**
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5 bisher (siehe § 3 letzter Absatz)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Westfälischen Turnerbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Vereinsjugend / Schutzkonzept

NM

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich nach Maßgabe der Jugendordnung selbst und entscheidet selber über die ihr vom Hauptverein zufließenden Mittel. Diese Aufgaben werden durch die Mitglieder des Jugendausschusses umgesetzt.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Der von der Vereinsjugendversammlung gewählte Jugendausschuss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der TV 13 Büren soll ein sicherer Ort für seine Mitglieder und vor allem für seine Jugend sein. Dazu wurde ein Schutzkonzept gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt erstellt. Dieses Schutzkonzept wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen der Jugendordnung sowie des Schutzkonzeptes werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 17

bisher

Der Hauptvorstand beruft alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung, zu der die stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 der Satzung) spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch die örtliche Presse unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

§ 17

Neu

Der Hauptvorstand beruft alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung, zu der die stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 der Satzung) spätestens 14 Tage vorher schriftlich **oder durch Aushang in der Geschäftsstelle** oder durch die örtliche Presse unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein: